



## Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) im Freistaat Sachsen 2021-2027

### Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze in der ESF Plus-Förderung

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen der Förderung durch den ESF Plus sind angehalten, gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) 2021/1060](#) und [Artikel 6 der Verordnung \(EU\) 2021/1057](#) die bereichsübergreifenden Grundsätze (ehemals: Querschnittsziele) "Gleichstellung der Geschlechter", "Nichtdiskriminierung" und "ökologische Nachhaltigkeit" in ihren Vorhaben sicherzustellen oder aktiv zu fördern. Sie sind angehalten in der Antragstellung, die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen zu dokumentieren. Als Hilfestellung für die Antragstellung und Umsetzung ESF Plus geförderter Projekte wird hiermit ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt. Es soll für die bereichsübergreifenden Grundsätze sensibilisieren und Impulse zur Berücksichtigung der Grundsätze vermitteln.

#### 1. Gleichstellung der Geschlechter

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eines der zentralen Ziele der Europäischen Union (EU) und manifestiert sich u. a. in der Strategie [„Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“](#). In Wirtschaft, Politik und in der Gesellschaft als Ganzes kann das volle Potential nur entfaltet werden, wenn Kompetenzen und Vielfalt vollumfänglich zum Einsatz gebracht werden. Gleichstellung schafft mehr Arbeitsplätze und fördert die Produktivität. Die Gleichstellung der Geschlechter ist zudem eine notwendige Voraussetzung für eine innovative und wettbewerbsfähige Wirtschaft in Europa.

Obwohl die EU im weltweiten Vergleich in Bezug auf die Gleichstellung eine Vorreiterrolle einnimmt, ist in keinem Mitgliedstaat eine umfassende Gleichstellung der Geschlechter erreicht. Die Geschlechterdiskrepanz und Ungleichheit zwischen Männern und Frauen ist auch in Deutschland noch immer ausgeprägt. Zwar sind beim höchsten Schulabschluss und der höchsten Qualifikation kaum noch Unterschiede zwischen Männern und Frauen festzustellen. Dennoch gibt es einen ausgeprägten Geschlechterunterschied bei der Wahl der Ausbildungsberufe und Studiengänge. Mit der Covid-19-Pandemie verschärfte sich in Deutschland die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern: Frauen reduzierten häufiger ihre Arbeitszeit und ihr Anteil an der Sorgearbeit nahm zu. Aspekte der Gleichstellung entwickelten sich teils rückläufig.

Die Gleichstellung der Geschlechter hat bereits seit Mitte der 1990er Jahre einen hohen Stellenwert im ESF. Verankert ist dieser Grundsatz in der aktuellen Förderperiode in Absatz 2 des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2021/1060, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme berücksichtigt und gefördert werden muss.

Sofern mit dem geplanten Projekt besondere Aspekte der Gleichstellung verfolgt werden, sind diese im Antrag näher zu beschreiben. Der besondere Beitrag wird durch die Bewilligungsstelle im Datensystem entsprechend erfasst. Dies dient der Auswertbarkeit von Projekten, die sich in besonderem Maße mit Gleichstellungszielen befassen.



Gleichstellungspolitische Ziele können einerseits auf Ebene der Projektinhalte verfolgt werden, z.B. durch:

- Förderung existenzsichernder Beschäftigung für Frauen
- Abbau von Geschlechterstereotypen, z.B. im Berufswahlverhalten von jungen Frauen und Männern
- Abbau von Ausgrenzungsmechanismen, z.B. durch betreuungspflichtige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige
- Vermeidung von Unterrepräsentanz von Frauen an der Förderung
- Förderung von Frauenprojekten, explizit auch in Programmen, die nicht auf Gleichstellung ausgerichtet sind
- Familienfreundliche Gestaltung der Rahmenbedingungen des Projektes
- Einflechtung von Lern- und Beratungsprozessen zu gleichstellungsrelevanten Themen in das Projekt.

Ebenso können auf Ebene des Projektträgers Ziele der Gleichstellung verfolgt werden beispielsweise durch:

- Erhöhung der Genderkompetenz des Projektpersonals
- Verankerung von Gleichstellung in der Organisation, z.B. durch paritätische Besetzung des Projektpersonals
- Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (familienfreundliches Arbeitsumfeld)
- Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen.

## 2. Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Nichtdiskriminierung ist ein Grundrecht und als solches fixiert in der [Charta der Grundrechte der EU](#), Artikel 21. Gemäß des [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes \(AGG\)](#) sollen Benachteiligungen aus Gründen

- des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität,
- der ethnischen Herkunft,
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Lebensalters oder
- der sexuellen Ausrichtung

verhindert oder beseitigt werden.

In Absatz 3 des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist verankert, dass der bereichsübergreifende Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Umsetzung von durch den ESF-Plus geförderten Projekten berücksichtigt werden muss.

Sofern mit dem geplanten Projekt besondere Maßnahmen zu Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit verfolgt werden, sind diese im Antrag näher zu beschreiben und werden durch die Bewilligungsstelle im Datensystem entsprechend registriert. Dies dient der Auswertbarkeit von Vorhaben, die sich in besonderem Maße mit der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit befassen.

Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können sowohl auf Ebene des Projektträgers als auch auf Ebene des Projektes bzw. der Projektinhalte ergriffen werden.

Auf inhaltlicher Projektebene können folgende Maßnahmen gegen Diskriminierung beispielhaft sein:



- Vorurteilen und direkten Formen der Diskriminierung im Arbeitsleben z.B. durch Trainings entgegenzuwirken,
- Barrierefreiheit sowohl im Sinne der Überwindung physischer Barrieren als auch im Sinne der Teilhabe an Prozessen und die Verständlichkeit von Inhalten zu realisieren,
- Abbau von strukturellen Diskriminierungsrisiken thematisieren,
- Berücksichtigung von Diskriminierungsfreiheit in Ansprache der Zielgruppe und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. leichte/einfache Sprache),
- Kooperationen und Einbindung kompetenter Partner z.B. Migrantenselbstorganisationen, Selbstvertretungsinitiativen, einem Antidiskriminierungsnetzwerk etc.

Ziele auf Ebene des Projektträgers können bspw. sein:

- Stärkung des Bewusstseins und der Sensibilität des Personals für Diskriminierungen z.B. durch Fortbildungen zu Vielfalt und diversitätssensibler Kommunikation,
- Vermeidung von Diskriminierung bei Rekrutierung des Personals, des Personalauswahlverfahrens oder der Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- Heterogene Projektteams

Diese Beispiele sind als Impulse für eine Projektarbeit zu sehen, die Diskriminierung entgegenwirken kann.

### 3. Ökologische Nachhaltigkeit

Europa zum weltweit ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, ist eine verbindliche Verpflichtung im Rahmen des EU-Klimagesetzes. Mit dem [europäischen grünen Deal](#) wird das Ziel definiert, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Auch im Freistaat Sachsen sind die Folgen des Klimawandels nachweisbar, neben einer steigenden Jahresmitteltemperatur sind vermehrte Starkregenereignisse ebenso wie wachsende Trockenrisiken u.a. ein sichtbares Zeugnis. Klimaschutz und Klimaanpassung stellen auch den Freistaat vor besondere Herausforderungen. Notwendige strukturelle Umbrüche werden Treiber für Veränderungen in der sächsischen Wirtschaft und Arbeitswelt darstellen. Die Förderung durch den ESF Plus soll einen Beitrag zu einem grüneren, CO<sub>2</sub>-armen Europa leisten. Dies spiegelt die Dachverordnung (Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060) wieder.

Grundsätzlich wird von einer umweltneutralen Wirkung von durch den ESF Plus geförderten Projekten ausgegangen. **Darüber hinaus kann mit einem Projekt die ökologische Nachhaltigkeit aktiv gefördert werden. Im Projektauswahlverfahren wird ein Beitrag zur aktiven Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit positiv gewichtet, wenn er nachvollziehbar im Projektantrag beschrieben ist.**

Die Förderbereiche des ESF Plus bieten viel Potenzial, um die Kompetenzentwicklung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu vertiefen. Folgende Beispiele können Impulse für die Umsetzung von Themen der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sein:

- Minderung des Fachkräftemangels bei grünen Berufen oder Berufen, welche für die Transformation zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft wichtig sind.



- Zusammenarbeit mit (umwelt)zertifizierten Unternehmen oder Bildungsträgern und die Wissensvermittlung von ökologischen Aspekten etc.
- Vermittlung umweltrelevanter Wissensinhalte und Fragestellungen, Kenntnisvermittlung zu ökologischen Zusammenhängen (Umfang und Anspruchsniveau passfähig für die entsprechenden Zielgruppen),
- Aus- und Weiterbildung von Arbeitskräften zur Unterstützung umweltbezogener Unternehmen und einer umweltgerechten Wirtschaft,
- Berufsorientierung über Zukunftsperspektiven im Bereich des Klimaschutzes,
- Stärkung des Umweltbewusstseins und umweltgerechten Verhaltens,
- Integration von Fragen der Generationen- und globalen Gerechtigkeit,
- Integration von Fragen der Ressourcenschonung (z. B. durch Energieeinsparung) und nachhaltigen Entwicklung (Effizienz, Suffizienz, Konsistenz), Verminderung von Umweltbelastungen, Verbesserung der ökologischen Verträglichkeit von Produkten (ökologischer Fußabdruck), Bewahrung von Umweltschutzgütern (Wasser, Luft, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Landschaft),
- Integration des Themas „Alternative Energien“ (zum Beispiel Biomasse, Geothermie, Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Windenergie, Wasserkraft, Wärmepumpen), „Nachwachsende Rohstoffe“ (zum Beispiel stoffliche und energetische Nutzung) oder Bioökonomie (Übergang von erdölbasierter Wirtschaft zu einer biobasierten),
- die Beteiligung von Akteuren aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz bei Planung und Umsetzung der ESF Plus-Vorhaben,
- Berücksichtigung von nachhaltiger Mobilität im Vorhaben,
- Beschaffung nach Umweltkriterien im Vorhaben,
- Organisation von Veranstaltungen nach nachhaltigen Kriterien.

#### **4. Quellen und weiterführende Informationen**

[Verordnung \(EU\) 2021/1060:](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1060)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1060>

[Verordnung \(EU\) 2021/1057 :](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1057)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1057>

[Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(GRC\):](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT>

[EU-Rahmenrichtlinie: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19957-EU-Rahmenrichtlinie#vwv1](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19957-EU-Rahmenrichtlinie#vwv1)

[Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes \(AGG\):](https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html)

<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>

Der europäische grüne Deal: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de) (12.02.2024)

„Gender Equality Index“: <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2023> (12.02.2024)



Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0152>  
(12.02.2024)

Weiterführende Informationen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen erhalten Sie auf der Website der Fachstelle der Querschnittsthemen im ESF Plus: <https://www.fagt-esf.de/>